



Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in

Egglfing

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Grab, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Beerdigung einer Leiche oder Bestattung einer Urne für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei Beerdigungen oder Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Ruhefrist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei
- | | |
|----------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätten | 25,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten | 40,00 €. |
- ab 01.01.2024:*
- | | |
|----------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätten | 30,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten | 45,00 €. |
- (2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die Dauer der Nutzung jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die Dauer der Verlängerung jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Der Friedhofsträger hat das Bestattungsunternehmen Marcus Voll, Pappelallee 29, 94072 Bad Füssing, mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Grabnutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes beträgt bei einer
- | | |
|--|-----------|
| a) Sargbestattung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte | 450,00 €, |
| b) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte | 200,00 €. |

- | | |
|---|-----------|
| (3) Die zusätzliche Gebühr beträgt | |
| a) für eine Tieferlegung | 50,00 €, |
| b) für eine notwendige Vollverschalung bei einer Sargbestattung | 150,00 €, |
| c) bei Arbeiten bei Bodenfrost bei einer Sargbestattung | 100,00 €, |
| d) bei Arbeiten bei Bodenfrost bei einer Urnenbestattung | 50,00 €, |
| e) bei notwendigen Arbeiten an einem Samstag | 100,00 €. |
|
 | |
| (4) Die Gebühr beträgt für das | |
| a) Ausgraben einer Leiche | 550,00 €, |
| b) Umbetten einer Leiche in einen neuen Sarg | 650,00 €, |
| c) Ausgraben von Gebeinen | 550,00 €, |
| d) Umbetten von Gebeinen in ein Behältnis | 550,00 €, |
| e) Umbetten von Ascheresten bei einer Erdgrabstätte | 150,00 €, |
| f) Umfüllen von Ascheresten in ein Urnenbehältnis | 25,00 €. |

§ 5 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 45,00 €.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

- entfällt -

§ 7 Sonstige Gebühren

Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.


§ 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gebührenordnung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Egglfing, den 07.06.2021



(Kirchenverwaltungsvorstand)

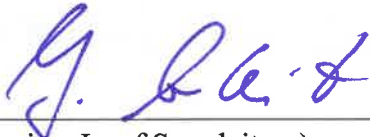


(Kirchenpfleger)

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 24.06.2021



(Dr. iur. Josef Sonnleitner)
Finanzdirektor



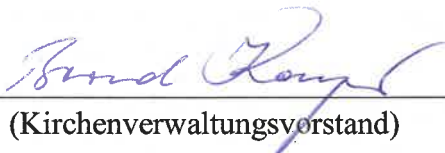
Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 05.07.2021
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- durch Anschlag am Schwarzen Brett,
- durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
- durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
- durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Egglfing, den 05.07.2021



(Kirchenverwaltungsvorstand)



(Kirchenpfleger)